

Verzeichnis aller in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1905 in der Wohnung

Tausende Nummer	Anwesende Personen.				Geschlecht.		Geburtsstag und Geburtsjahr.			Familien- stand. Anzugeben, ob: ledig, verheiratet, getrennt lebend, geschieden, verwitwet
	Vor- und Familienname	Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand	Für die nicht zur Haushaltung gehö- renden, sondern nur vorübergehend an- wesenden Personen ist der Wohnort an- zugeben	Durch Ein- tragung der Zahl 1 anzugeben.		Tag	Monat	Jahr		
				männ- lich	weib- lich					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Beispiele für										
1.	Emil Richter	Haushaltungsvorstand	—	1	—	20.	Dezember	1860	verheiratet	
2.	Marie Richter	Ehefrau	—	—	1	21.	März	1862	verheiratet	
3.	Martha Liebischer	Tochter zu Besuch	Berlin	—	1	2.	Februar	1883	verheiratet	
4.	Karl Saumbach	Gewerbsgehilfe	—	1	—	13.	März	1885	ledig	
5.	Anna Gude	Dienstmädchen	—	—	1	9.	Juli	1875	ledig	
6.	Fritz Mann	Zimmermieter	—	1	—	15.	Dezember	1866	verwitwet	
1.	Bertha Geyer	Ehefrau d. abwesend. Haush.-Vorst.	—	—	1	30.	Mai	1883	verheiratet	
2.	Knabe noch ohne Vornamen	Sohn	—	1	—	30.	November	1905	ledig	
3.	Elise Braun	Pflegerin der Ehefrau	hier, Hauptstr. 15	—	1	7.	September	1875	geschieden	
4.	Ida Kentsch	in Schlafstelle	—	—	1	19.	Oktober	1884	getrennt lebend	
1.										
2.										
nsw.										

fragen in die für ihr Stadtgebiet bestimmten Listen vom Königl. Ministerium nachgelassen.¹⁾

In Dresden wurde in die Haushaltungs- und Anstaltslisten die für Staat und Reich zuletzt bei der Volkszählung von 1900 gestellte Frage nach der Muttersprache aufgenommen.

Die Chemnitzer Haushaltungslisten (nicht die Anstaltslisten) wurden erweitert

- a) durch die an alle über 14 Jahre alten und nicht vorübergehend anwesenden Personen gerichtete Frage, seit wann sie in Chemnitz wohnen,
- b) durch die Frage nach dem Geburtsort,
- c) durch ausführlichere Gestaltung der Frage nach Beruf und Berufsstellung²⁾,
- d) durch besondere Fragen nach der derzeitigen Beschäftigung der in abhängiger Stellung befindlichen Personen und der Gewerbetreibenden.²⁾

1) Mit der Volkszählung wurde in 30 sächsischen Städten auch eine Grundstücks- und Wohnungszählung verbunden. Die drei Großstädte Dresden, Leipzig und Chemnitz verwendeten hierzu besondere Fragebogen und ließen die Bearbeitung, wie früher, in ihren eigenen statistischen Ämtern ausführen. Für die übrigen 27 Städte hat das statistische Landesamt die Fragebogen geliefert und die Ergebnisse gegen einen Kostenbeitrag bearbeitet. Über diese Zählung wird ebenfalls in einem der nächsten Hefte der „Zeitschrift“ berichtet werden.

2) Die zu c und d gehörigen Spalten der Chemnitzer Haushaltungslisten hatten folgenden Kopf:

Der übrige Inhalt der Ministerialverordnung vom 1. Aug. 1905 schloß sich fast in allem Wesentlichen an die für die vorausgegangenen Volkszählungen getroffenen Bestimmungen an; so insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden, der Vorschriften über die Bildung der Zählbezirke — die höchstens 50 Haushaltungen umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Einteilungen

Hauptberuf (Haupterwerb)	Von allen nicht in staatlichen oder städtischen Diensten stehenden Angestellten, Gesellen, Gehilfen u. Arbeitern, sowie von selbständigen Gewerbetreibenden, die in ihrer Wohnung für ein anderes Geschäft arbeiten, ist anzugeben,	
Berufs- oder Erwerbszweig (bei öffentlichen Beamten Dienst- oder Verwaltungszweig)	Berufsstellung (ob selbständig, Geschäftsinhaber, Besitzer, Meister, Geschäftsleiter, Direktor usw. oder Angestellter, Geselle, Gehilfe, Lehrling usw.) mit Angabe der Beschäftigungsart bei Angestellten und Arbeitern (z. B. ob Betriebsingenieur, Chemiker, Werkmeister, Kontorist, Agent, Reisender, Verkäufer, Markthelfer, Kutscher, Deizer, Formner, Dreher, Polierer, Sortierer, Handarbeiter usw.)	wenn sie am 1. Dezember in ihrem in Spalte 16 und 17 angegebenen Hauptberufe in einem festen Dienst- od. Arbeitsverhältnis stehen, Firma, Geschäftsbezeichnung u. Geschäftsitz (Ort) ihres derzeitigen Arbeitgebers
		wenn sie am 1. Dezember eine andere Beschäftigung ausüben als diejenige, die ihren Hauptberuf bildet, die Art dieser Beschäftigung mit Hinzufügung des Geschäfts, in dem sie ausgeübt wird